



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

November 2023

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

Laborleitung

A.	Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	3
1.	Allgemeines	3
2.	Bewilligungsverfahren	3
3.	Gesuchseinreichung	4
3.1	Beilagen zum Gesuch	4
3.1.1	<i>Hochschuldiplom, FAMH-Weiterbildungstitel und Anerkennungsausweis BAG</i>	4
3.1.2	<i>Arbeitszeugnisse</i>	4
3.1.3	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	4
4.	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz	5
4.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	5
4.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	5
5.	90-Tage-Dienstleistung	5
5.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	5
5.2	Für EU/EFTA-Angehörige	5
6.	Befristung und Gebühren	6
7.	Berufsausübung / Pflichten	6
7.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	6
7.2	Patientendokumentation	7
7.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	7
7.4	Bekanntmachung	7
7.5	Meldepflicht	7
8.	Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)	8
8.1	Fachliche Voraussetzung	8
8.2	Beaufsichtigung	8
8.3	Praktikanten und Praktikantinnen	8
9.	Vertretung	8
9.1	Kurzfristig	8
9.2	Längerfristig	9
10.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	9
11.	Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden	9
B.	Anhang	10
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	10

A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der Laborleitung fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Für die Erteilung einer allenfalls notwendigen Betriebsbewilligung eines Labors ist der Bund bzw. das Schweizerische Heilmittelinstitut zuständig

https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/bewilligungen_zertifika te/mikrobiologische-laboratorien/gesuchsformulare.html.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Leiterinnen oder Leiter von medizinischen Laboratorien ausserhalb eines Spitals oder ärztlichen Praxislabors medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt (§ 22 nuMedBV).

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf § 4 GesG und § 21 nuMedBV i.V.m. Art. 54 Abs. 3 KVV wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Hochschulabschluss der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie oder einen entsprechenden eidgenössisch anerkannten ausländischen Abschluss sowie eine Weiterbildung des Schweizerischen Verbandes der medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH) in der Laboranalytik oder einen von der FAMH oder vom Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anerkannten gleichwertigen ausländischen Titel verfügt,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

3. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Erstmalige Berufsausübungsbewilligung» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang B aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

3.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

3.1.1 Hochschuldiplom, FAMH-Weiterbildungstitel und Anerkennungsausweis BAG

Das Hochschuldiplom, der FAMH-Weiterbildungstitel sowie ein allfälliges Doktordiplom sind in Kopie dem Gesuch beizulegen sowie bei im Ausland erworbenem Berufsdiplom der (schweizerische) Anerkennungsausweis des BAG sind in Kopie dem Gesuch beizulegen. Die Dokumente können bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

3.1.2 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Kopie dem Gesuch beizulegen.

3.1.3 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden. Diese drei Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

4. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

4.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Leiterin / Leiter Labor verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung.

4.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsausweis von der FAMH oder vom Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

5. 90-Tage-Dienstleistung

Laborleiterinnen und Laborleiter, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen (vgl. § 9 GesG). Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

5.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

5.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

6. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (Art. 13 GesBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als Laborleiterin oder Laborleiter tätig und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

7. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichtigen fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in den §§ 10 bis 16 GesG und den §§ 5 und 6 nuMedBV geregelt.

7.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss § 12 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Praxisinfrastruktur muss

ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf und unter Einhaltung der hygienischen Standards ermöglichen.

7.2 Patientendokumentation

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

7.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren (§ 15 GesG). Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

7.4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (§ 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt.

7.5 Meldepflicht

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (vgl. § 5 nuMedBV):

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen.

8. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Fachlich eigenverantwortlich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen dürfen weitere, unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Personen des gleichen Berufs beschäftigen. Sie benötigen dafür keine Bewilligung (§ 7 Abs. 1 nuMedBV).

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln aber die unselbstständige Berufsausübung: Nach § 11 Abs. 1 GesG arbeiten unselbstständig Tätige unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen oder Institutionen des Gesundheitswesens. Die fachlich eigenverantwortlichen Personen müssen aus der gleichen Berufsgruppe stammen. Unselbstständig tätigen Personen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die fachlich eigenverantwortlich tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordert.

8.1 Fachliche Voraussetzung

Gemäss § 11 Abs. 2 GesG müssen unselbstständig tätige Personen über eine Ausbildung verfügen, die ihrem Aufgabenkreis entspricht. Als unselbstständig tätige Laborantinnen und Laboranten dürfen auch Personen beschäftigt werden, welche über ein schweizerisches Diplom in biomedizinischer Analytik HF bzw. bei im Ausland erworbenen Diplom über eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Schweizerischen Roten Kreuz SRK verfügen.

8.2 Beaufsichtigung

Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Situation, namentlich nach Ausbildungsstand, unterschiedlich. § 7 Abs. 3 nuMedBV beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus.

8.3 Praktikanten und Praktikantinnen

Es dürfen auch Praktikantinnen und Praktikanten, also in der Ausbildung zum entsprechenden Gesundheitsberuf stehende Personen, beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten jedoch bewilligungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies unter der *ständigen* Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 und 5 nuMedBV).

9. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

9.1 Kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

9.2 Längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

10. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch das AFG beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung entziehen, fachlich einschränken oder mit den notwendigen Auflagen versehen (§ 5 GesG).

Damit das AFG seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

11. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des AFG verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>